



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg      [Fax] (0662)8042-2160      [Tx] 633028      DVR: 0078182

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662) 8042-2160    633028    DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

**28-07-1992**

**Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

DR. HUEBER	59.-GE/19.91.
durch: 30. JULI 1992	
Verteilt 31. Juli 1992 Fz	

b. Wissner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	(0662) 8042	<b>Datum</b>
0/1-1147/207-1992	<b>Nebenstelle</b> 2618	28.7.1992
	Dr. Heller	

**Betreff**

EWR-Rechtsanpassungsgesetz; Entwurf – Stellungnahme  
**Bzg.:** Zl. 15.715/73-Pr.7/92

Zu dem vorgelegten Entwurf für ein EWR-Rechtsanpassungsgesetz des Bundes wird seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

Abschnitt I – Bundesgesetz über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln:

Zu Art. II § 1 Abs. 1 und 2:

Weder aus dem gegenständlichen Entwurf noch aus der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (76/491/EWG) lässt sich klar erkennen, welche Preise von der Mitteilungspflicht erfasst werden (Endverbraucherpreise an Tankstellen, Abgabepreise/Einstandspreise für die Letzthändler durch die ÖMV oder andere Unternehmen). Damit ist dem Legalitätsprinzip nicht entsprochen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Die nach dem Preisgesetz 1976 in der Fassung BGBl. Nr. 337/1988 erlassenen Bescheide über die amtliche Preisregelung von Gas- und

- 2 -

Strompreisen bleiben auch nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145) in Geltung. Die Preisbestimmung für mittlere und kleine Energieversorgungsunternehmen erfolgt über Auftrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung des Landeshauptmannes. Es wird daher für beide Fälle die Auffassung vertreten, daß durch die Vorlage der Bescheide bzw. Verordnungenm der Meldepflicht nach Abs. 1 des Entwurfes entsprochen wird.

Zu § 8:

Den Bestimmungen des § 8 kann nicht eindeutig entnommen werden, ob die Vollziehung ausschließlich im Bereich des Bundesministeriums liegt, oder ob auch die Länder bei der Vollziehung der Bestimmung der Abs. 2 und 3 mitzuwirken haben.

### Abschnitt III - Elektrizitätswirtschaftsgesetz:

Das bereits in Geltung stehende Elektrizitätswirtschaftsgesetz enthält keinen Inländervorbehalt und ist somit bereits jetzt EWR-konform. Das im § 4 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene ausdrückliche Verbot der Statuierung von Inländervorbehalten gegenüber Staatsangehörigen von EWR-Staaten als auch Unternehmen, die ihren Sitz in einem EWR-Staat haben, wird entschieden abgelehnt. Es bedeutet eine Bevormundung der Landesgesetzgebung, die jedem Föderalismusverständnis widerspricht. Die Länder sind selbst in der Lage, die notwendige Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen an das EWR-Recht vorzunehmen.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor